



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

**UPOV**

INTERNATIONALER VERBAND  
ZUM SCHUTZ VON  
PFLANZENZÜCHTUNGEN

UNION INTERNATIONALE  
POUR LA PROTECTION  
DES OBTENTIONS VÉGÉTALES

INTERNATIONAL UNION  
FOR THE PROTECTION OF  
NEW PLANT VARIETIES

Vierte Ratssitzung  
Genf, 28. und 29. Oktober 1970

TECHNISCHE UND VERWALTUNGSMÄSSIGE ZUSAMMENARBEIT  
ZWISCHEN UPOV UND BIRPI

Bericht des Generalsekretärs

1. Es wird daran erinnert, dass Artikel 25 des Uebereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen eine Geschäftsordnung über die Einzelheiten der technischen und verwaltungsmässigen Zusammenarbeit zwischen dem Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) und den von den Vereinigten internationalen Büros zum Schutz des geistigen Eigentums (BIRPI) verwalteten Verbänden vorsieht. Diese Geschäftsordnung soll von der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Uebereinstimmung mit den beteiligten Verbänden aufgestellt werden.
2. Es wird auf das Protokoll der dritten Ratssitzung vom 8. und 9. Oktober 1969 (CPU Doc. 20, Absatz 7 bis 12) hingewiesen.
3. An dieser Sitzung hat der Rat die im Entwurf der Verfügung (CPU Doc. 8) vorgeschlagene und gemäss CPU Doc. 17 abgeänderte Geschäftsordnung über die erwähnten Einzelheiten der Zusammenarbeit einstimmig genehmigt.
4. Am 21. Oktober 1969 hat die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Geschäftsordnung über die Einzelheiten der Zusammenarbeit, welche vorher vom Interunion Coordination Committee der BIRPI gebilligt worden war, durch eine Verfügung genehmigt.
5. Infolgedessen ist diese Geschäftsordnung in Kraft getreten. Sie ist im beiliegenden Dokument wiedergegeben.

6. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass auf Grund des Uebereinkommens zur Gründung der Weltorganisation zum Schutze des geistigen Eigentums, das am 14. Juli 1967 in Stockholm unterzeichnet wurde, die BIRPI früher oder später aufgelöst und durch die WIPO ersetzt werden und dass deshalb die Geschäftsordnung zu einem späteren Zeitpunkt geändert werden muss.

7. Der Generalsekretär  
ersucht den Rat, vom Inhalt  
dieses Berichtes Kenntnis  
zu nehmen.

/Ende des Dokumentes UPOV/C/IV/6  
Anlage folgt/

Anlage zu UPOV/C/IV/6

---

Da die deutsche Uebersetzung des Dokumentes noch von der deutschen Delegation zu überprüfen ist, wird hier nur die an der dritten Ratssitzung beschlossene Aenderung von Art. 6 Abs.1 des ursprünglichen in CPU Doc. enthaltenen Vorschlags in deutscher Fassung wiedergegeben:

"Der Generalsekretär erhält eine Besoldung, deren jährliche Höhe vom Rat im Einverständnis mit der schweizerischen Regierung verhältnismässig zum Lohn, den er in seiner Eigenschaft als Direktor von den BIRPI bezieht, festgestellt wird."